

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 2011 - Alle Rechte vorbehalten

Pressemitteilung vom 07.07.2011

OLG Celle verurteilt Volksbank Syke eG zu Schadensersatz wegen unzureichender Aufklärung ihres Kunden und hebt damit in der Sache die Entscheidung des LG Verden auf

(Bonn, den 07.07.2011) Das OLG Celle hat die Volksbank Syke eG mit Urteil vom 29.06.2011 verurteilt, ihrem Kunden, der sich an der „N1-European Film Produktions-GmbH & Co. KG“ im Jahre 2003 beteiligt hatte, Schadensersatz zu leisten und die nahezu wertlose Beteiligung zurückzunehmen. Mit dieser Entscheidung hob das OLG Celle die erstinstanzliche Entscheidung des LG Verden auf und gab dem Anleger, der seine Schadensersatzansprüche an seine Ehefrau abtrat, in der Sache Recht. Während das LG Verden ursprünglich eine Schadensersatzpflicht infolge einer fehlenden Aufklärung über die von der Bank vereinnahmten Provisionen verneinte, stellte das OLG Celle fest, dass die Volksbank Syke eG über die von ihr vereinnahmten Rückvergütungen (sog. „kick-backs“) nicht aufgeklärt hatte und auch die Prospektangaben des Beteiligungsprospekts insgesamt nicht ausreichten, um den Anleger über den bei der Bank bestehenden Interessenkonflikt aufzuklären.

Dem von Herrn Rechtsanwalt Borowski, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte, Bonn, vertretenen Anleger wurde der vollständige Kapitalschaden infolge der Zeichnung ersetzt. Zudem sprach das OLG Celle dem Anleger auch den durch die Finanzierung der Beteiligung entstandene Schaden, also die Kreditkosten, zu. Der selbstständige Anleger hatte sich im Jahre 2003 mit einer Investitionssumme in Höhe von 78.750,00 € (inkl. 5 % Agio) an den N1-Filmfonds beteiligt. Nachdem die prognostizierten Ausschüttungen des Fonds ausblieben und gerade einmal rd. 14 % der Nominalbeteiligungssumme zurückgezahlt worden waren, beauftragte der Anleger die Rechtsanwaltskanzlei Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte, mit deren Hilfe er nunmehr rund 81.000,00 € erstritt. Darüber hinaus verurteilte das OLG Celle die Volksbank Syke eG zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 5 %-punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz für rund 2 ½ Jahre, sodass der von der Volksbank Syke eG zu zahlende Betrag inkl. Zinsen sich zur Zeit auf rund 91.000,00 € beläuft.

Die seitens des Anlegers erzielten Steuervorteile wurden vom OLG Celle nicht in Abzug gebracht, womit das Berufungsgericht der BGH-Rechtsprechung folgte. Die Revision zum BGH wurde nicht zugelassen. Das OLG Celle stellte nicht nur unmissverständlich fest, dass die Prospektangaben zu den von der Bank vereinnahmten Rückvergütungen nicht für eine zutreffende Aufklärung über die von der

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 2011 - Alle Rechte vorbehalten

Bank vereinnahmten Provisionen ausreichen, sondern darüber hinaus auch, dass die Herkunft der Rückvergütungen letztendlich irrelevant sind.

Die Pflichtverletzung der Bank bestand – so das OLG Celle – darin, dass sie den Kunden über den bei ihr bestehenden Interessenkonflikt (der in der Vereinnahmung von geldwerten Vorteilen bestand) nicht aufklärte. Auch der Argumentation der beratenen Bank, eine Schadensersatzpflicht scheidet aus, weil der Anleger durch die Zeichnung dieser Beteiligung einer Steuerstundung erreichen wollte, erteilte das OLG Celle eine Absage, da durch die Rückabwicklung der zugesprochene Betrag wiederum zu versteuern sei.

Der Filmfonds wurde im Jahr 2001 als „N1 European Film Produktions-GmbH & Co. KG“ in einem Joint Venture der Genossenschaftszentralbanken DZ Bank und WGZ Bank sowie der Citibank aufgelegt und in den Jahren 2001 bis 2003 bundesweit überwiegend durch Volks- und Raiffeisenbanken vertrieben. Hierbei wurden über 100 Mio. Euro Eigenkapital von rd. 4.000 Anlegern eingeworben.

Den Anlegern dieses Filmfonds sowie weiterer geschlossener Fonds droht bei Inaktivität die Verjährung ihrer Ansprüche, sofern diese nicht rechtzeitig gehemmt wird. Um einem Verlust solcher Schadensersatzansprüche entgegenzuwirken, wird den Geschädigten empfohlen, Rechtsrat bei in diesem Bereich spezialisierten Kanzleien einzuholen, um einem Totalverlust der Investitionsbeträge entgegenzuwirken.

Pressekontakt:

Meilicke Hoffmann & Partner
Rechtsanwälte
Rechtsanwalt S. Borowski
Partnerschaftsgesellschaft mit Sitz in Bonn
Registergericht Essen PR 233
Poppelsdorfer Allee 114
53115 Bonn
Tel.: (0049) 228 / 72 54 3-64
Fax: (0049) 228 / 72 54 3-60
E-Mail: borowski@meilicke-hoffmann.de
www.meilicke-hoffmann.de